

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006

1. Allgemeines

Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 97/2006, Förderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus dem Tiroler Sportförderungsfonds. Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Dem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Tiroler Landessportrat kommt in diesen Angelegenheiten eine beratende und kontrollierende Funktion zu. Förderungen können jeweils nur für die nach § 4 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 bestimmten Förderungsgegenstände gewährt werden.

Jeder Förderungswerber im Bereich der Sportorganisationen verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Förderungsempfänger sind im Sinne des § 5 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben
- Sport-Dachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband)
- Sport-Fachverbände, die als Sport-Fachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden
- Tiroler Gemeinden
- sonstige juristische Personen

mit Sitz in Tirol.

Förderungsansuchen haben mittels der von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates auf dessen Homepage zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen.

3. Ausmaß und Arten der Förderung

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport. Die nach § 3 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 aufzubringenden Fondsmittel sind insbesondere für

- den Sportbetrieb in den Sportfach- und Sportdachverbänden und Sportvereinen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Errichtung und Sanierung von Sportstätten und
- Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit

zu gewähren.

4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates hat die einlangenden Ansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Förderungswerber sowie die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen vorzunehmen.

Der Tiroler Landessportrat legt der Tiroler Landesregierung unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführten Ziele und Maßnahmen Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen zur Beschlussfassung vor.

Die Auszahlung der Förderungsmittel an das im Antrag bekannt gegebene Konto erfolgt durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates.

5. Auflagen und Bedingungen

Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Fördervereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

Der Förderungswerber hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungswerber hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über 7 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei einer Förderung von über € 72.000,00 ist der Tiroler Landesrechnungshof berechtigt, eine Gebarungsprüfung beim Förderungswerber vorzunehmen.

6. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen binnen Jahresfrist nach Auszahlung zu überprüfen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist jeweils für das Kalenderjahr der Antragsstellung bzw. für das Kalenderjahr der Gewährung zu erbringen.

Als Nachweis werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen von Trainerinnen und Trainern
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder von Sportlerinnen und Sportlern
- Kosten für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
- Errichtungs- und Sanierungskosten von Sportstätten

7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht innerhalb angemessener Frist abgerechnete Förderungen sind über die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zurückzufordern. Der Förderungswerber hat ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wesentliche Umstände zuerkannt wurde.
- der Förderungswerber der Auskunfts- und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Bei festgestellten Vergehen von Sportorganisationen oder deren Athleten/innen gegen die jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen sind die betreffenden Fördermaßnahmen rückerstattungspflichtig.

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Fördervereinbarung sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Innsbruck zuständig.